

Flüchtling

Versuche der Migrationssteuerung durch staatliche Politik orientieren sich an zwei heterogenen Prinzipien: Einerseits soll Migration in einer Weise ermöglicht werden, die staatlich definierten Eigeninteressen, nicht zuletzt ökonomischen Erfordernissen, entspricht. Andererseits bezieht sich staatliche Politik auf menschenrechtliche Prinzipien und völkerrechtlich kodifizierte Verpflichtungen, die denjenigen, die als Flüchtlinge anerkannt werden, auch dann ein Recht auf Aus- und Einwanderung zusprechen, wenn sie in der Perspektive staatlicher Eigeninteressen als unerwünschte Zuwanderer/innen bewertet werden. Entsprechend wird in politischen und rechtlichen Diskursen zwischen erwünschten und unerwünschten Migrant/innen unterschieden und in Bezug auf letztere zwischen denjenigen, die als Flüchtlinge mit legitimen Migrationsmotiven betrachtet werden, sowie denjenigen, denen legitime Migrationsmotive bestritten werden.

Wie dabei legitime und illegitime Migrationsmotive definiert werden, ist mit weitreichenden Konsequenzen verbunden. Denn dies entscheidet darüber, ob durch staatlich-politische und rechtliche Festlegungen ein Recht auf Zuwanderung und Aufenthalt zuerkannt oder aber mit der Folge der Verweigerung von Visa und Aufenthaltstiteln, der Zurückweisung an den Grenzen und der Deportation bestritten wird. Von den ca. 600.000 Geflüchteten, die gegenwärtig in Deutschland leben, wird über 280.000 ein Aufenthaltsrecht abgesprochen; von diesen werden jährlich ca. 10.000 mittels polizeilicher Zwangsmaßnahmen abgeschoben.

Für die politische und rechtliche Markierung der Unterscheidung zwischen legitimen und illegitimen Migrant/innen ist der Flüchtlingsbegriff der 1951 beschlossenen *Genfer Flüchtlingskonvention* (GFK, *Convention Relating to the Status of Refugees*) von zentraler Bedeutung. Denn die GFK ist eine völkerrechtlich verbindliche Festlegung der Flüchtlingseigenschaft und Grundlage rechtlicher Kodifizierungen auch im EU-europäischen und im nationalen deutschen Recht. Darüber hinaus werden die Bestimmungen der GFK im politischen Diskurs auch gegenwärtig noch als zeitgemäß reklamiert, so im Lissaboner *Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union* aus dem Jahr 2009 (Art. 78, <http://www.aeu.de/>, letzter Aufruf: 28. 5. 2015) und in einschlägigen Erklärungen des *Hochkommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge* (UNHCR).

Als Flüchtling wurde in der GFK zunächst „jede Person“ definiert,

„die infolge von Ereignissen, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind, und aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; [...]“ (GFK, Art. 1, Kap. A, Abs. 2, http://www.unhcr.de/fileadmin/user_upload/dokumente/03_profil_begriffe/genfer_fluechtlingskonvention/Genfer_Fluechtlingskonvention_und_New_Yorker_Protokoll.pdf, letzter Aufruf: 28. 5. 2015).

Diese zeitlich begrenzte und zunächst nur für innereuropäische Migrant/innen gültige Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft stellt eine Reaktion auf die Nachkriegssituation dar. Im ergänzenden *Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967* wurden zwar die regionale und die zeitliche Begrenzung außer Kraft gesetzt. Dagegen wurde und wird an der Bindung der Flüchtlingseigenschaft an Verfolgung als Fluchtursache festgehalten. Damit sind u.a. Bürgerkriege sowie ökonomische Verhältnisse ausgeschlossen. Auch Formen der gesellschaftlichen Diskriminierung, die nicht von staatlichen oder staatsähnlichen Akteuren ausgehen, werden nicht als Fluchtursache anerkannt. Darin zeigt sich, dass es sich bei der Bestimmung des Flüchtlingsbegriffs in der GFK um eine historisch situierte politische Festlegung handelt, die keineswegs alle Ursachen erzwungener Migration als Fluchtgründe anerkennt (s. Tiedemann 2014: 32ff).

Die Problematik dieses Flüchtlingsbegriffs wird auch dadurch deutlich, dass verschiedene Versuche zur Etablierung eines erweiterten Begriffs unternommen wurden, so 1969 in der *Convention Governing the Specific Aspects of Refugee Problems in Africa*, 1979 im *Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft* des UNHCR (2003) sowie 1984 in der lateinamerikanischen *Cartagena Declaration on Refugees*.

Trotz seiner hohen gesellschaftspolitischen und rechtlichen Bedeutung steht eine eigenständige sozialwissenschaftliche Klärung des Flüchtlingsbegriffs bislang aus. In einschlägigen Standardwerken der Migrationsforschung wird entweder auf eine klärende Auseinandersetzung mit diesem Begriff gänzlich verzichtet oder aber mit der Unterscheidung von „Zwangsmigranten, die ihre Heimat verlassen, um Verfolgung oder Konflikten zu entgehen“, und „freiwilligen Migranten, die aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen auswandern“, operiert (Castels u.a. 2014: 211). Diese ist nicht nur analytisch unscharf, sondern auch anschlussfähig für politische und rechtliche Zuschreibungen illegitimer Migrationsmotive.

Die unzureichende sozialwissenschaftliche Auseinandersetzung ist folgenreich. Sie führt erstens dazu, dass der politischen und rechtlichen Definitionsmacht wissenschaftlich wenig entgegenzusetzen ist. Sie erschwert zweitens die Entwicklung einer eigenständigen Flüchtlingsforschung, die von einer wissenschaftlich begründeten Gegenstandsdefinition auszugehen hätte. Denn eine ganz grundlegende methodologische Anforderung an kritische Sozialwissenschaft lautet, nicht mit den Begriffen und Normen zu arbeiten, mit denen soziale Wirklichkeit hergestellt wird, sondern diese selbst, ihre Voraussetzungen und Folgen zu untersuchen. Folglich ist eine diskursanalytische und ideologiekritische Auseinandersetzung mit wirkungsmächtigen Flüchtlingsbegriffen ein notwendiges Element sozialwissenschaftlicher Forschung.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass jeder Versuch einer wissenschaftlichen Bestimmung des Flüchtlingsbegriffs hoch problematische Implikationen hat. Jede positive Bestimmung ist eine Aussage darüber, wer als schutzbedürftig gelten soll, und bestreitet implizit denjenigen, die von der jeweiligen Definition nicht erfasst werden, solche Schutzbedürftigkeit. Daran wird deutlich, dass sich sozialwissenschaftliche Flüchtlingsforschung auf einem sehr sensiblen Terrain bewegt und unvermeidbar in gesellschaftliche Macht- und Herrschaftsverhältnisse involviert ist. Denn der vermeintliche Ausweg, offene Grenzen für alle zu fordern, ist nicht nur nicht durchsetzbar; er erweist sich bei näherer Betrachtung (s. Scherr 2013) auch als nicht tragfähig. Damit stehen kritische Sozialwissenschaften vor der Herausforderung, zur Konturierung eines erweiterten Flüchtlingsbegriffs beizutragen, der zu einer Anerkennung von Schutzbedürftigkeit nicht nur bei nachweisbarer Verfolgung führt, sondern auch im Fall anderer gesellschaftlich bedingter Menschenrechtsverletzungen.

Albert Scherr

Literatur

- Castels, Stephen; Hein de Haas & Mark J. Miller (2014): *The Age of Migration*. 5. Aufl., New York, US-NY.
- Scherr, Albert (2013): „Offene Grenzen? Migrationsregime und die Schwierigkeiten einer Kritik des Nationalismus“. In: *PROKLA. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft*, Nr. 171, S. 335-349.
- Tiedemann, Paul (2014): *Flüchtlingsrecht: Die materiellen und verfahrensrechtlichen Grundlagen*. Heidelberg.
- UNHCR – United Nations High Commissioner for Refugees (2003): *Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft*. 2. Aufl., Genf (1. Aufl.: 1979).